OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490125/4/BMa/SB

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.07.2017, GZ: Pol96-178-2017, betreffend Aufschub des Strafvollzugs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat (PK) Wels, vom 16.04.2015 wurde der Beschwerdeführer (Bf) aufgrund seiner Stellung als satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufenes Organ der Firma K. GmbH wegen eines Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz mit einer Geldstrafe belegt. Der dagegen erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Erkenntnis vom 20.10.2015, GZ: LVwG-410728/13/FP/BZ, teilweise stattgegeben und anstelle einer Gesamtstrafe für jeden der beiden Eingriffsgegenstände eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 2 Tage), insgesamt sohin 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) verhängt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 04.02.2016, Ra 2016/09/0010-3, wurde die dagegen erhobene Revision zurückgewiesen.

2. Mit Schreiben vom 08.06.2017 trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, die Vollstreckung gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ab.

3. Mit Schreiben vom 22.06.2017 wurde der Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

4. Mit Eingabe vom 04.07.2017 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

„1. Den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu
2. den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.“

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

5. Die genannten Anträge wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.07.2017, GZ: Pol96-178-2017, abgewiesen. Im Bescheid wurde ausgeführt,

dass im Bericht des BG Wels vom 05.04.2017, zur bewilligten Exekution - Zahl 11 4399/16d - 7, und im Vermögensverzeichnis 11 E 2504/16b, am 27.03.2017 die Unpfändbarkeit dokumentiert worden sei und damit von der Uneinbringlichkeit der Strafe ausgegangen werde. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass durch den Verweis auf das StVG nur die Gleichbehandlung der Strafgefangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt bezweckt werden sollte. Weder seien die dortigen Bestimmungen in einem Polizeianhaltezentrum anzuwenden noch würde die sinngemäße Anwendung des StVG dazu führen, dass der Strafjustiz vorbehaltene Bestrafungsformen auf verwaltungsbehördliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären.

Der Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigem Grund liege im Ermessen der Behörde und die für einen Aufschub geltend gemachten Gründe müssten im Antrag konkret dargelegt und durch Beweisangebote untermauert werden. Ferner dürfe durch den Vollstreckungsaufschub der Zweck der Strafe nicht vereitelt werden. Ein Aufschub würde der general- und spezialpräventiven Wirkung der Sanktion zuwiderlaufen. Der Bf sei bislang trotz der Ausübung der Funktion eines Geschäftsführers nicht imstande gewesen, sich irgendein pfändbares Vermögen aufzubauen, um die offene Strafzahlung zu leisten; auch ein Aufschub des Vollzugs würde nicht zu einer Zahlung des Strafbetrages führen. Außerdem würde ein Aufschub der Strafe nichts am drohenden Funktionsverlust ändern. Schließlich sei nicht ersichtlich, weshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden (gemeint offensichtlich: 4 Tagen) nicht in Zeiten eines mit dem Dienstgeber vereinbarten Urlaubes erfolgen sollte, zumal eine Inhaftierung auch über ein Wochenende möglich sei.

6. Dagegen wurde mit Eingabe vom 10.08.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch darstellen würde und einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz darstellen würde. Eine Überprüfung der Verfassungskonformität dieser Regelung werde angeregt. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Dass der Bf in seiner Erwerbsmöglichkeit durch den Vollzug gefährdet sei, ergebe sich daraus, dass er seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt (ohne Angabe einer zeitlichen Dauer für den Aufschub) und eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG beantragt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei an dieser keine der geladenen Parteien teilnahmen (die belangte Behörde hatte sich entschuldigt).

Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Über den Bf wurden aufgrund seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma K. GmbH, mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.10.2015 wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 4 Tagen rechtskräftig verhängt. Die Strafen wurden bislang nicht bezahlt. Der Bf verfügt über kein pfändbares Vermögen. Er wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 22.06.2017 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen aufgefordert. Die sich auf diese Aufforderung beziehenden Anträge des Bf, auf Aufschub des Strafvollzugs vom 04.07.2017, wurden mit dem nunmehr bekämpften Bescheid abgewiesen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Die rechtskräftige Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt sowie den Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich; der Umstand, dass der Bf über kein relevantes Vermögen verfügt, welches ihm ermöglichen würde, die ggst. rechtskräftig verhängten Strafen zu bezahlen, ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde. Dass die Strafe bis dato nicht bezahlt wurde, ergibt sich aus den Feststellungen der belangten Behörde und war im gesamten Verfahren unstrittig.
Obwohl in der Begründung des angefochtenen Bescheids auf Seite 1 die Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 4 Tagen in hervorgehobener Schrift angeführt wurde, ist auf Seite 3 desselben Bescheids von der Verbüßung einer Freiheitsstrafe „von 12 Stunden“ die Rede. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei der letztgenannten Angabe offensichtlich um einen Schreibfehler handelt, ergibt sich doch aus dem zu vollziehenden Strafausspruch des Straferkenntnisses sowie der übrigen Begründung des bekämpften Bescheids, dass die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage beträgt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges „zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“ sowie „zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“:

1.1. Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen. Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in den vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers, vgl. ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13).

1.2. Das VStG sieht die von dem Bf angesprochenen alternativen Vollzugsformen nicht vor. Mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke besteht auch keine Veranlassung, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0009; siehe ferner VwGH 19.05.2014, Ro 2014/09/0042). Auch für die Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest bleibt im Verwaltungsstrafrecht kein Raum (VwGH 12.09.2017, Ra 2016/02/0232).

1.3. Damit besteht weder ein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen noch ein Recht auf elektronisch überwachten Hausarrest anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in einem Haftraum.

1.4. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2013, VfSlg 19.831, ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber „im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“ Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in

verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. „Nur in einer solchen [...] Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges' gemäß § 53 Abs 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. zB zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden."

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu machen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dasselbe gilt für die Entscheidung des Gesetzgebers, bloß im Bereich des Vollzugs von gerichtlichen Strafurteilen die „Fußfessel" als eine alternative Form des Strafvollzuges vorzusehen, nicht aber im Bereich des VStG (siehe VwGH 12.09.2017, Ra 2016/02/0232, unter Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 23.02.2017, E 2842/2016-4).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung können in der Konzeption des VStG keine grundsätzlichen – in concreto gleichheitsrechtlichen – Bedenken gesehen werden. Dass es zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in gerichtlichen Gefangenenhäusern kommen kann, wurde im Übrigen sowohl im oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs als auch vom Normgeber bedacht (siehe nur die Bestimmung des § 53d VStG über den Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten sowie die Ausführungen in Gesetzesmaterialien: ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13, 13 f).

2. Der Bf beantragte schließlich die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren.

2.1. Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.09.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl. *Wessely* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg], VStG[2] § 54a VStG Rz 5 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.01.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982).

2.2. Das Gericht verkennt nicht, dass der Verlust der beruflichen Anstellung eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten iSd § 54a Abs 1 Z 1 VStG darstellen kann (idS. die Literatur: *Fister,* aaO., § 54a Rz 4; *Walter/Thienel* II § 54a Anm 9), erachtet den Antrag des Bf jedoch als unbegründet:

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei berufstätigen Personen generell nicht möglich wäre. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist zwar unstrittig mit einem Eingriff in die Lebensführung verbunden, jedoch ist dies einem System, in dem Geldstrafen und damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, immanent und damit vom Normgeber mitbedacht. Der Normgeber sieht die Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell an und hat folglich auch berücksichtigt, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen.

Dieser Umstand alleine kann damit keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal der Gesetzgeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass mit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen bis zum Ende der Berufstätigkeit zuzuwarten ist, sondern vielmehr das Bild einer sehr zeitnahen Strafvollstreckung zeichnet: Dies ergibt sich aus einer Zahlungsfrist von zwei Wochen für rechtskräftige Geldstrafen (§ 54b Abs 1 VStG), die ggf. nach Mahnung unter Setzung einer weiteren maximal zweiwöchigen Frist einer Vollstreckung zuzuführen sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit oder begründeten Annahme der Uneinbringlichkeit hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen (§ 54b Abs 2 VStG). Hierfür hat idR eine Aufforderung zu ergehen, bei deren Nichtbefolgung die zwangsweise Vorführung erfolgt (§ 53b Abs 1 und 2 VStG).

Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, wurde die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Dazu bringt der Bf im Wesentlichen nur seine Berufstätigkeit vor, was für sich jedoch noch keinen Aufschiebungsgrund darstellt.

Der Bf brachte keine konkreten Gründe vor, weshalb die Vollstreckung der ggst. Strafe zum aktuellen Zeitpunkt bzw. über eine abgrenzbare Zeitspanne hinweg unbillig wäre. Einem „Aufschub“ ist es nämlich immanent, dass bloß die aktuelle Situation, in der sich der Bestrafte befindet, mit einem Strafvollzug nicht vereinbar ist (arg: „durch den sofortigen Vollzug“ in § 54a Abs 1 Z 1 VStG; vgl. ferner das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 16.09.2010, wonach „durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung“ kein unbilliger Eingriff erfolgen darf; siehe ferner VwGH 17.10.1984, 84/03/0173, VwSlg 11.560 A/1984, wonach ein subjektives Recht besteht, „dass [...] während der Dauer des betreffenden Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt wird“; zu konkreten Beispielen aus der Rsp siehe VwGH 18.09.1979, 3347/78, wonach „gesundheitliche Schäden“ infolge „Verzögerung einer wichtigen Operation“ einen triftigen Grund darstellen sowie VwGH 27.01.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982, zu einem „mitten im Dissertationsstadium“ befindlichen Bestraften, der „terminisierte Verpflichtungen [...] übernommen hat“; Hervorhebungen jeweils nicht im Original, Anm.).

Insbesondere ist nicht ersichtlich, womit sich die im Antrag vom 04.07.2017 mit zwölf Monaten bezifferte Dauer des Vollstreckungsaufschubes begründet, weil nicht erkennbar ist, in welcher besonderen, über die bloße Berufstätigkeit hinausgehende Situation sich der Bf befindet bzw. weshalb die ggst. Ersatzfreiheitsstrafe nicht angetreten werden können sollte. Dazu kommt, dass der Bf als Geschäftsführer tätig ist und er es daher selbst in der Hand hat, geeignete Regelungen für die Dauer seiner Inhaftierung zu schaffen. Auch wird eine Kontaktaufnahme mit ihm für unvorhergesehene, nicht bis nach der Haft aufschiebbare Angelegenheiten grundsätzlich in gewissem Umfang möglich sein.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bestrafung des Bf eine Angelegenheit betrifft, in der er gemäß § 9 VStG als zur Außenvertretung berufenes Organ zur Verantwortung gezogen wurde. Die Strafe fußt also unmittelbar auf einem verpönten Verhalten, das der juristischen Person zurechenbar ist, bei der der Bf nach seinen Ausführungen die Anstellung verlieren würde, müsste er die Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Es würde die Konzeption des § 9 VStG ad absurdum führen, könnte sich die auf diesem Wege verantwortlich gemachte Person dadurch dem Strafvollzug entziehen, dass sie vorbringt, ihre Anstellung bei der betreffenden juristischen Person aufgrund des Strafvollzuges zu verlieren.

Dazu kommt, dass die ggst. Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich eines üblichen Jahresurlaubsausmaßes liegt. Da der Zeitpunkt des Haftantritts entsprechend der behördlichen Aufforderung über einen Zeitraum von 14 Tagen vom Bf frei gewählt

werden kann (etwa unter optimaler Ausnützung von Wochenenden, von sonstigen dienstfreien Tagen, etc.), hat der Bf ferner die Möglichkeit zur Reduktion der tatsächlich erforderlichen beruflichen Abwesenheit bzw. Zeit zum Treffen von Vorkehrungen für die Dauer seiner Abwesenheit.

Wie die belangte Behörde im Übrigen zutreffend ausführte, konnte der Bf – trotz Anstellung als Geschäftsführer – bislang kein Vermögen aufbauen, das ihm die Bezahlung der Geldstrafe ermöglichen würde und ist nicht ersichtlich, dass der Bf durch den beantragten Vollstreckungsaufschub in die Lage versetzt werden würde, die Strafe in einem angemessenen Zeitraum zu begleichen.

2.3. Unter Beachtung der Situation des Bf sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht nur die Verhängung, sondern auch die tatsächliche Vollstreckung der ggst. Verwaltungsstrafen geboten ist, war der Antrag des Bf abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen – mangels jeglicher diesbezüglicher Normierungen im Gesetz – eindeutig aus dem VStG ergibt und dies höchstgerichtlich bestätigt wurde (siehe die oben zitierte Rsp des Verwaltungsgerichtshofs). Die Frage, ob im ggst. Fall ein Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf, zumal die ggst. Entscheidung anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofs getroffen wurde (siehe die oben dargestellte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann